

Alice Fertig
Rechtsanwältin
Schleißheimer Straße 84
80797 München

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht
Marienstraße 3, 10117 Berlin



München, den 23.11.2011

Stellungnahme
zum Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein
Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine
in Nordrhein-Westfalen (TierschutzVMG NRW)
(Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 15/2380 und 15/2419)

Öffentliche Anhörung am 30.11.2011

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine wird auf Bundes- und Länderebene seit Jahren diskutiert¹. Als erstes Bundesland führte Bremen im Jahr 2007 ein entsprechendes Gesetz ein².

Mit LT-Drs. 15/2380 vom 13.07.2011, teilweise berichtigt durch LT-Drs. 15/2419 vom 19.07.2011, legt nun die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Gesetzentwurf vor, mit dem anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden soll.

Die vorliegende Stellungnahme erörtert zunächst den rechtspolitischen Bedarf für die Einführung eines Verbandsklagerechts auf der Basis der im Vorfeld vorgebrachten Argumente (nachfolgend I.). Darauf folgt eine Untersuchung der konkreten Ausgestaltung des Verbandsklagerechts nach dem aktuellen Gesetzesentwurf (nachfolgend II.). Abschließend werden die gefundenen Ergebnisse zusammengefasst (nachfolgend III.).

¹ Vgl. frühere Gesetzesentwürfe: Deutscher Bundestag, Drs. 13/9323; Deutscher Bundesrat, Drs. 157/04; Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 13/4418 und Drs. 13/4673; Bayerischer Landtag, Drs. 15/7224 und Drs. 16/5966; Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 15/4615 und Drs. 16/0953; Hessischer Landtag, Drs. 18/4376; Niedersächsischer Landtag, Drs. 15/2157 und Drs. 16/906; Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 14/1432 und Drs. 15/2380; Landtag des Saarlandes, Drs. 14/480; Sächsischer Landtag, Drs. 4/10193; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 16/1224.

² Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 25.09.2007, Brem. GBl., S. 455.

I. Rechtspolitischer Bedarf für ein Verbandsklagerecht

1. Gegenwärtig keine Klagemöglichkeit bei einem „Zuwenig“ an Tierschutz

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine ist aus rechtspolitischer Sicht **sehr zu begrüßen, da gegenwärtig nur gegen ein „Zuviel“, aber nicht gegen ein „Zuwenig“ an Tierschutz geklagt werden kann**³. Dies ergibt sich daraus, dass nach dem der Verwaltungsgerichtsordnung zugrundeliegenden subjektiven Rechtsschutzmodell allein die Rechtswidrigkeit eines bestimmten behördlichen Tuns oder Unterlassens noch nicht den Zugang zu den Gerichten eröffnet. Gem. § 42 Abs. 2 VwGO setzt bereits die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage⁴ zumindest die Möglichkeit einer Verletzung des Klägers in eigenen Rechten voraus. Gem. § 113 Abs. 1 S. 1; Abs. 5 VwGO ist eine zulässige Klage nur dann begründet, wenn der Kläger durch den Erlass oder die Unterlassung eines Verwaltungsakts tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist. Das Kriterium der Rechtsverletzung ist damit zentrale Voraussetzung für eine gerichtliche Kontrolle.

Gegen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann prinzipiell in zwei Richtungen verstoßen werden: Einerseits können tierschützende Normen *zu Lasten der Tiernutzung* nicht oder nicht zutreffend angewendet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine erforderliche Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen gem. § 8 TierSchG nicht erteilt wird, obwohl die Voraussetzungen vorliegen und der Antragsteller daher einen Anspruch auf die Erteilung hat⁵. In diesem Fall ist der Antragsteller in seinen Rechten aus § 8 Abs. 3 TierSchG; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verletzt und kann vor dem Verwaltungsgericht auf Erteilung der Genehmigung gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO klagen.

Andererseits ist es denkbar, dass gesetzliche Vorschriften *zu Lasten des Tierschutzes* nicht oder nicht richtig angewendet werden. Es ist, um im obigen Beispiel zu bleiben, etwa möglich, dass eine Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen erteilt wird, obwohl die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 TierSchG *nicht* vorliegen⁶. In diesem Fall kann die – rechtswidrige – Genehmigung nach derzeitiger Rechtslage jedoch nicht gerichtlich angefochten werden, da es keinen potentiellen Kläger gibt, der eine Rechtsverletzung geltend machen kann: Tiere sind nach der geltenden

³ Vgl. die Entwurfsbegründung Drs. 15/2380, S. 1.

⁴ Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist § 42 Abs. 2 VwGO außerdem entsprechend auf Feststellungsklagen gem. § 43 VwGO anzuwenden, BVerwG NJW 1996, 2046 (2048); BVerwG NJW 1996, 139 (139); BVerwG NwZ 1991, 470 (471).

⁵ Bei der Genehmigung nach § 8 TierSchG handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt, d.h. der zuständigen Behörde kommt kein Ermessen zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen oder nicht zu erteilen, Nr. 6.4.2 AVV; VG Bremen, Urt. v. 28.05.2010, Az.: 5 K 1274/09; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6.Aufl., München 2008, § 8, Rn. 30.

⁶ Ein Ermessen, die Genehmigung gleichwohl zu erteilen, kommt der Behörde auch in diesem, umgekehrten Fall nicht zu. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 TierSchG: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ...“.

Rechtsordnung bereits vom Grundsatz her nicht fähig, Träger von Rechten zu sein⁷. Die Normen des Tierschutzrechts zielen demgemäß nicht darauf ab, Tieren subjektive Rechte zu gewähren, sondern sind nach allgemeiner Ansicht lediglich objektiv-rechtlicher Natur⁸. Auch Tierschutzvereine oder am Tierschutz interessierte Privatpersonen können mangels Rechtsverletzung nicht mit Erfolg klagen. Das Vereinsgrundrecht gem. Art. 9 Abs. 1 GG schützt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur die auf Verwirklichung der Vereinsziele gerichtete Betätigung als solche, aber nicht ein bestimmtes Ergebnis dieser Betätigung⁹. Auch die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 S.1 GG gewährt kein selbstständiges Klagerecht, sondern garantiert den Rechtsweg nur im Fall der Verletzung eigener subjektiver öffentlicher Rechte¹⁰.

Am Erfordernis der Rechtsverletzung scheiterte erst im Jahr 2010 eine von einem Tierschutzverein zum VG Gelsenkirchen erhobene Klage auf Aufhebung einer Erlaubnis zum Tierhandel gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 b) TierSchG. Da der Tierschutzverein nicht klagebefugt war, konnte auf die materiell-rechtliche Frage der Rechtmäßigkeit der Erlaubnis und des Bestehens tierschutzgemäßer Zustände in dem fraglichen Betrieb nicht mehr eingegangen werden¹¹.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wenn gegen die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine im Vorfeld eingewandt wurde, dieses Klagerecht sei nicht notwendig, da in Nordrhein-Westfalen bereits heute gegen ein „Zuwenig“ an Tierschutz geklagt werden könne¹². Dies ist gerade nicht der Fall.

2. Auswirkungen des Verbandsklagerechts

In dieser – zu Recht als unbefriedigend empfundenen - Situation einer **Einklagbarkeit „in nur eine Richtung“**, schafft ein **Verbandsklagerecht Abhilfe**, indem für Klagen wegen einer Verletzung tierschutzrechtlicher Normen eine Ausnahme von Erfordernis der Verletzung in eigenen Rechten zugelassen wird¹³.

Dagegen entbindet ein Verbandsklagerecht selbstverständlich weder den klagenden Verein noch das angerufene Gericht von der Einhaltung aller *sonstigen* gesetzlichen Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen der Klage. Insbesondere hat die Klage eines Vereins nur Aussicht

⁷ VG Hamburg NwvZ 1988, 1058 (1058) „Seehunde in der Nordsee“.

⁸ VGH Mannheim NJW 1997, 1798 (1798); *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, § 16 a TierSchG, Rn. 10.

⁹ BVerwG NJW 1981, 362 (362).

¹⁰ BVerwG NJW 1981, 362 (362).

¹¹ VG Gelsenkirchen Urt. v. 28.07.2010, Az.: 7 K 1574/09.

¹² So das Schreiben der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe an Herrn Minister Rimmel vom 20.08.2011, veröffentlicht auf <http://www.tierrechte.de/images/stories/Themen/Verbandsklage/11-11-09-Anschreiben-Tieraerztekammern-NW.pdf> [besucht am 22.11.2011].

¹³ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 TierschutzVMG NRW: „...ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen...“.

auf Erfolg, wenn die angegriffene behördliche Handlung oder Unterlassung *rechtswidrig* ist. Vor diesem Hintergrund können Bedenken einer nachhaltigen Gefährdung der Forschung und des Forschungsstandorts nicht geteilt werden¹⁴ – es sei denn, es müsste davon ausgegangen werden, dass Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen „im großen Stil“ rechtswidrig sind.

Wenn dagegen mit der Gesellschaft für Versuchstierkunde anzunehmen ist, dass erteilte Tierversuchsgenehmigungen angesichts der intensiven Prüfung durch die Behörden und beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG in aller Regel auch von den Gerichten bestätigt werden¹⁵, werden Forschungsvorhaben im Ergebnis nicht beeinträchtigt. Der Gefahr, dass rechtmäßige Vorhaben aufgrund von Verfahrensverzögerungen nicht umgesetzt werden können – z.B. weil Drittmittel nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen¹⁶ – kann durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung wirksam begegnet werden. Auch in anderen Forschungs- und Wirtschaftsbereichen, in denen wegen der Berührung subjektiver Rechte unabweisbar Klagerechte bestehen, können Projekte auf diese Weise erfolgreich umgesetzt werden.

Zu einer Verhinderung eines Projekts kann eine Klage damit letztlich nur führen, wenn das angegriffene behördliche Tun oder Unterlassen nicht von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gedeckt und mithin rechtswidrig ist. An der Aufrechterhaltung rechtswidriger Zustände kann jedoch redlicherweise kein schutzwürdiges Interesse bestehen.

3. Verhältnis zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen

Gegen die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine wird vorgebracht, dieses sei nicht notwendig, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend seien. Bereits heute würden den Tierschutzverbänden ausreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme eingeräumt. Insofern wird verwiesen auf eine Einbindung der Tierschutzverbände in Anhörungsverfahren beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Vorbereitung von Verordnungen und Gesetzen auf dem Gebiet des Tierschutzes, die Mitwirkung in den Kommissionen nach § 15 TierSchG sowie die Mitwirkung in den Tierschutzkommissionen der Länder und des Bundes¹⁷. Über die Veterinärämter wache das für die Fachaufsicht zuständige Landesamt. Dieses stelle die Einhaltung des fachlichen

¹⁴ So aber die Gesellschaft für Versuchstierkunde, Schreiben an Frau Ministerpräsidentin Kraft, Frau Ministerin Schulze und Herrn Minister Remmel vom Mai 2011, veröffentlicht auf <http://www.tierrechte.de/images/stories/Themen/Verbandsklage/11-11-09-Anschreiben-GV-Solas.pdf> [besucht am 22.11.2011].

¹⁵ Schreiben der Gesellschaft für Versuchstierkunde, a.a.O.

¹⁶ Schreiben der Gesellschaft für Versuchstierkunde, a.a.O.

¹⁷ Schreiben der Gesellschaft für Versuchstierkunde, a.a.O.; Schreiben der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, a.a.O.

und rechtlichen Rahmens sicher. Zudem seien Dienstaufsichtsbeschwerden ohne weiteres möglich¹⁸.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten gerade *nicht* die im **gewaltenteilten Rechtsstaat** als **essentiell** erkannte **gerichtliche Kontrolle der Verwaltung** bewirken. Die Tätigkeit der Kommissionen ist vorbereitender und beratender Natur und eröffnet nicht den Zugang zu den Gerichten. Auch die Möglichkeit zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein Ersatz für eine Klagemöglichkeit, da das dem Beschwerderecht zugrundeliegende Petitionsrecht gem. Art. 17 GG dem Petenten nur einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe und deren sachliche Prüfung und Verbescheidung gewährt¹⁹. Ein Recht auf eine zutreffende Entscheidung in der Sache gewährt die Dienstaufsichtsbeschwerde ebenso wie die Gegenvorstellung dagegen nicht. Formlose Rechtsbehelfe sind daher prinzipiell kein Ersatz für den förmlichen Rechtsbehelf einer Klage.

Selbstverständlich soll schließlich das Verbandsklagerecht *nicht an die Stelle* der bereits bestehenden Regelungen treten, sondern diese um ein Klagerecht für anerkannte Tierschutzvereine *ergänzen*. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass die Wahrnehmung der Belange des Tierschutzes der Tierärzteschaft entzogen und einer anderen Personengruppe übertragen werden soll²⁰.

II. **Ausgestaltung des Verbandsklagerechts nach dem TierschutzVMG NRW**

Die Ausgestaltung des Verbandsklagerechts nach dem TierschutzVMG NRW kann **ganz überwiegend** als **sehr gelungen** bezeichnet werden.

1. **Einordnung der Beschränkung auf die Feststellungsklage im System der VwGO**

Bedenken begegnet jedoch die Regelung in § 1 Abs. 1 S. 2 TierschutzVMG NRW, wonach **gegen Tierversuchsgenehmigungen gem. § 8 Abs. 1 TierSchG allein die Feststellungsklage**, nicht aber der Widerspruch und die Anfechtungsklage statthaft sein sollen.

Für Klagen gegen einen Verwaltungsakt ist nach dem System der Verwaltungsgerichtsordnung – nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO, sofern dieses nicht durch Landesrecht ausgeschlossen ist gem. § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO²¹ - die

¹⁸ Schreiben der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, a.a.O.

¹⁹ BVerfGE 2, 225 (229f.); 13, 54 (90); *Pagenkopf*, in: Sachs, GG, Art. 17, Rn. 8; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Art. 17, Rn. 2, 7.

²⁰ So aber das Schreiben der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, a.a.O.

²¹ Mit dem Zweiten Bürokratieabbaugesetz vom 19.09.2007 (NW GVBl., S. 393) hat das Land Nordrhein-

Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO vorgesehen. Diese Klageart hat gegenüber der Feststellungsklage den Vorzug, dass rechtswidrige Behördenentscheidungen unmittelbar durch das gerichtliche Urteil korrigiert werden: gem. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO hebt das Gericht auf eine zulässige und begründete Anfechtungsklage hin den angegriffenen Verwaltungsakt auf. Eine Feststellungsklage dagegen hat keine kassatorische Wirkung und bietet damit gegenüber der Anfechtungsklage den weniger intensiven Rechtsschutz. Welcher Rechtsbehelf im Einzelfall statthaft ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und steht nicht zur Disposition des Klägers. Gem. § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO ist die Feststellungsklage gegenüber der Anfechtungsklage prinzipiell subsidiär und überhaupt nur zulässig, wenn eine Gestaltungs- oder Leistungsklage im konkreten Fall nicht statthaft ist. Hinter dieser Regelung steht der den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens generell zugrundeliegende Gedanke, dass der Kläger im Sinne einer prozessökonomischen, möglichst umfassenden Erledigung der Angelegenheit stets den weitreichendsten und für ihn günstigsten Antrag stellen soll.

Dieses **System** – Subsidiarität der Feststellungsklage, Vorrang des „besseren“ Rechtsbehelfs vor dem „schlechteren“ und Statthaftigkeit von Widerspruch und Anfechtungsklage für Klagen gegen einen Verwaltungsakt – **durchbricht § 1 Abs. 1 S. 2 TierschutzVMG NRW**. Indem für Klagen gegen Tierversuchsgenehmigungen *nur* der Rechtsbehelf der Feststellungsklage zugelassen wird, wird das Prinzip der Subsidiarität gem. § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO auf den Kopf gestellt.

2. Notwendigkeit der Beschränkung auf die Feststellungsklage?

Eine **Beschränkung auf die Feststellungsklage** ist dabei **nicht das adäquate Mittel**, um den damit verfolgten **Zweck** zu erreichen:

Nach der Entwurfsbegründung erfolgt die Beschränkung auf die Feststellungsklage für den Bereich der Tierversuche, um sicherzustellen, dass ein Genehmigungsinhaber sofort von einer erteilten Genehmigung Gebrauch machen kann und Verzögerungen durch langwierige gerichtliche Verfahren vermieden werden. Die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung soll in diesen Fällen erst nachträglich ergehen²².

Daran ist zwar zutreffend, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkungen entfalten und der angegriffene Verwaltungsakt damit für

Westfalen von der Ermächtigung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO Gebrauch gemacht und das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Eine im vorliegenden Zusammenhang möglicherweise einschlägige Ausnahme gilt gem. § 6 Abs. 3 S. 1 NRW AG VwGO für Klagen von am Verwaltungsverfahren nicht beteiligten Dritten. Ein Widerspruchsverfahren wäre demzufolge durchzuführen, wenn einem anerkannten Tierschutzverein im Verwaltungsverfahren entgegen § 2 Abs. 1 und 2 TierschutzVMG NRW keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

²² Drs. 15/2380, S. 14.

die Dauer des Verfahrens in seiner Wirkung suspendiert ist. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch im Fall der Eilbedürftigkeit durch die **Anordnung des Sofortvollzugs** gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ausgeschlossen werden²³. Der durch den Verwaltungsakt Begünstigte – in diesem Fall der Adressat der Genehmigung gem. § 8 Abs. 1 TierSchG – kann gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO bei der Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Gem. § 80a Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag auch noch im gerichtlichen Verfahren durch das Verwaltungsgericht angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist damit das vom Gesetz für die Vermeidung von Verzögerungen vorgesehene Instrument – und *nicht* die Änderung der Klageart.

3. Vergleich mit Parallelfällen

Gegen die Beschränkung auf die Feststellungsklage spricht auch der **Vergleich** mit den **übrigen, von TierschutzVMG NRW erfassten Fällen**, in denen keine Beschränkung auf die Feststellungsklage vorgesehen ist, namentlich im Fall von Schächtgenehmigungen gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, Erlaubnissen zur Durchführung von Amputationen gem. § 6 Abs. 3 TierSchG, Zucht-, Haltungs- und Handelserlaubnissen gem. § 11 Abs. 1 TierSchG, bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen und Unterlassungen gem. § 16a TierSchG. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Differenzierung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein könnte.

Auch im Parallelfall der **naturschutzrechtlichen Verbandsklage** kann gem. **§ 64 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** eine anerkannte Naturschutzvereinigung *sämtliche* Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Zwar findet sich auch in **§ 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)** und in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder (für Nordrhein-Westfalen: **§ 6 BGG NRW**) ein nur als Feststellungsklage ausgestaltetes Verbandsklagerecht. In den dort erfassten Fällen geht es jedoch um die – rein tatsächliche – Herstellung der Barrierefreiheit u.a. in den Bereichen Bau und Verkehr, bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und der Verwendung von Informationstechnik. Verwaltungsakte liegen in diesen Fällen regelmäßig nicht zugrunde²⁴, so dass die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage hier in der Regel keinen „Gewinn“ brächten.

²³ Hiermit argumentiert an anderer Stelle auch die Entwurfsbegründung, Drs. 15/2380, S. 2.

²⁴ *Steinbrück*, Die Prozessführungsbefugnis und das Verbandsklagerecht der Verbände behinderter Menschen nach den §§ 12 und 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes – Ein Überblick, Behindertenrecht 2008, 99 (102).

III. Ergebnis und Zusammenfassung

1. Nach geltender Rechtslage kann nur gegen ein „Zuviel“, aber nicht gegen ein „Zuwenig“ an Tierschutz geklagt werden. Eine umfassende gerichtliche Kontrolle der Verwaltung wird durch die Schaffung eines Verbandsklagerechts zugunsten anerkannter Tierschutzvereine sinnvoll ermöglicht.
2. Durch das Verbandsklagerecht können nur rechtswidrige, aber nicht rechtmäßige Vorhaben erfolgreich verhindert werden. Einer „faktischen“ Verhinderung von – nach summarischer Prüfung - rechtmäßigen Projekten infolge zeitintensiver Gerichtsverfahren kann durch einen Sofortvollzug wirksam begegnet werden.
3. Die bereits vorhandenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen eröffnen keine gerichtliche Kontrolle eines Verwaltungshandelns zu Lasten des Tierschutzes. Der mit dem Gesetz verfolgte Zweck, eine Klagemöglichkeit zugunsten von anerkannten Tierschutzvereinen zu schaffen, wird durch die bereits vorhandenen Einflussmöglichkeiten der Verbände nicht erreicht.
4. Die Beschränkung auf die Feststellungsklage im Bereich des Tierversuchsrechts bricht „ohne Not“ mit dem System der Verwaltungsgerichtsordnung, da der damit verfolgte Zweck, die Vermeidung von Verzögerungen, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Tierversuchsgenehmigung erreicht werden kann. Entsprechend dem Vorentwurf vom 26.04.2011 sollte § 1 Abs. 1 S. 2 TierschutzVMG NRW gestrichen und sollten damit auch für Klagen gegen Tierversuchsgenehmigungen gem. § 8 Abs. 1 TierSchG sämtliche Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen werden.

gez. Alice Fertig
Rechtsanwältin